
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 07. Oktober 2009

Seite 821

Nr. 115

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 02. Oktober 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 27. Oktober 2005 (Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S.423) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 5 der folgende neue „§ 6 Mentoring“ eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach dem neuen § 21 „Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“ der folgende neue „§ 22 Studierende in besonderen Situationen“ eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.
3. Folgender Paragraph wird als § 6 neu eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend:

„§ 6 Mentoring

(1) Studierende, die erstmalig im Wintersemester 2009/ 2010 im Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind, nehmen während des Studiums am Mentoring der Fakultät für Ingenieurwissenschaften teil. Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2009/2010 im Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ eingeschrieben waren, entfällt das Mentoring und der darin zu erzielende Credit wird den Softskills im Module „Werkstoffe des Bauens 2“ zugeschrieben.

(2) Ziel des Mentoring-Programms ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld, d.h. Organisationsabläufe selbständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Einstieg in die Bachelor-Studiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät für Ingenieurwissenschaften eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden. Das Mentoring-Programm wird als einheitliche Lehrveranstaltung organisiert, die sich über die gesamte Dauer der Regelstudienzeit erstrecken kann. Für die Teilnahme am Mentoring-Programm erhalten die Studierenden 1 Credit. Die Form der Lehrveranstaltung wird durch die Mentoren oder Mentorinnen bestimmt. Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften stellt durch Nachholtermine sicher, dass Studierende in Folge von Krankheit oder sonstigen Gründen im Sinne des § 22 der Prüfungsordnung kein Nachteil entsteht.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich die regelmäßige Teilnahme am Mentoring-Programm durch den Mentor bescheinigen zu lassen. Hierzu stellt der Bereich Prüfungswesen ein Formblatt zur Verfügung, welches bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen ist. Ohne den Nachweis der Teilnahme am Mentoring-Programm ist eine Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nicht möglich.“

4. In § 18 (neu 19) wird als Absatz 6 und 7 eingefügt; die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

„(6) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Ausnahme von der in den Absätzen 3, 4 und 5 geforderten Mindestnote. Bei der Entscheidung sind die Höhe der Unterschreitung der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note „Gut“ oder besser, die Studiendauer sowie herausragende Einzelleistungen maßgebend.

(7) Falls die Qualifikation gemäß Absatz 5 nicht gegeben ist, kann der Prüfungsausschuss eine Zugangsberechtigung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 ECTS-Credits. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“

5. Folgender Paragraph wird als § 22 neu eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend:

„§ 22

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder eingetragenen Lebenspartner oder er die Ehefrau oder eingetragene Lebenspartnerin oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem

Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.“

- 6 § 25 Abs. 1 (neu § 27 Abs. 1) wird wie folgt neu gefasst:

„Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Studium gemäß § 23 Abs. 2 (neu § 25 Abs. 2) erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis. Das Zeugnis enthält

- die erfolgreich belegten Module mit den erreichten Credits (CR), den in den dazugehörigen Prüfungen erzielten Noten (Grade Points, GP) sowie den Credit Points (CP), die aus dem Produkt der Credits und der Grade Points berechnet werden ($CP = CR * GP$),
- das Abschlussprojekt mit dem Thema, den erreichten Credits, Grade Points, Credit Points und ECTSGrades,
- die Abschlussarbeit mit dem Thema, den erreichten Credits, Grade Points, und Credit Points
- im Master-Studiengang die Bezeichnung der gewählten Vertiefungsrichtung,
- die Gesamtnote, die sich gemäß Absatz 2 aus der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) ergibt, und den zugehörigen ECTS-Grades entsprechend Absatz 3.“

7. § 27 (neu § 29) erhält folgende Fassung:

„§ 29

Übergangsbedingungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet mit Ausnahme von § 6 auf alle Studierenden des Studiengangs Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2004/2005 im Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ bzw. im Master-Studiengang „Bauingenieurwesen“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind. § 6 gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ erstmalig ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind und für die die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 25. November 1998 gelten, können ihr Studium auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung abschließen. Der Fachbereich erstellt dazu unter Federführung des Prüfungsausschusses Übergangsbedingungen zu den einzelnen Studienabschnitten des Bachelor- und Master-Studiengangs.“

8. Die Anlagen 2 bis 4 erhalten die Fassung entsprechend der Anlage.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 13. August 2009.

Duisburg und Essen, den 02. Oktober 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Anlage zur ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Anlage 2 Studienbescheinigung Grundstudium

Module	Titel	Grade Points	Credits	Credit Points	ECTS-Grade
		GP	CR	CP	ECTS
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen					
Mathematik 1	Lineare Algebra		6		
Mathematik 2	Analysis und Wahrscheinlichkeitsrechnung		6		
Mathematik 3	Gewöhnliche Differentialgleichungen		6		
Technische Mechanik 1	Stereostatik		6		
Technische Mechanik 2	Elastostatik 1		6		
Technische Mechanik 3	Hydromechanik, Kinetik		6		
Fachspezifische Grundlagen					
Konstruktive Gestaltung 1	Grundlagen Konstruktiver Gestaltung I / Darstellungstechnik I		5		
Konstruktive Gestaltung 2 / Soft Skills	Grundlagen Konstruktiver Gestaltung II / Darstellungstechnik II		6		
Werkstoffe des Bauens 1 / Chemie	Grundlagen; metallische und organische Werkstoffe; anorganische Chemie		8		
Werkstoffe des Bauens 2 / Soft Skills	Organische und mineralische Werkstoffe		6		
Planung / Soft Skills	Methoden und Verfahren der Planung		7		
Allgemeines Bauwesen/Grundlagen					
Geotechnik 1	Bodenmechanik und Konstruktion der Geotechnik		5		
Baustatik 1	Tragwerksformen u. -modellierung, Berechnungsverfahren		5		
Baustatik 2	Lineare und nichtlineare Baustatik, FEM		6		
Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften					
Betriebswirtschaftslehre 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; Technik des betriebl. Rechnungswesens		5		
Schlüsselqualifikation					
Soft Skills	Integriert in die Modulen Planung, konstr. Gestaltung oder Werkstoffe				
Mentoring	Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation		1		

ΣCR ΣCP

Gesamtnote: GPA = $\Sigma CP / \Sigma CR =$ _____

Anlage 3 Zeugnis Bachelor-Studiengang

Module	Grade Points	Credits	Credit Points	ECTS-Grade
	GP	CR	CP	ECTS
GRUNDSTUDIUM				
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen				
Mathematik 1		6		
Mathematik 2		6		
Mathematik 3		6		
Technische Mechanik 1		6		
Technische Mechanik 2		6		
Technische Mechanik 3		6		
Fachspezifische Grundlagen				
Konstruktive Gestaltung 1		5		
Konstruktive Gestaltung 2 / Soft Skills		6		
Werkstoffe des Bauens 1 / Chemie		8		
Werkstoffe des Bauens 2 / Soft Skills		6		
Planung / Soft Skills		7		
Allgemeines Bauwesen / Grundlagen				
Geotechnik 1		5		
Baustatik 1		5		
Baustatik 2		6		
Baubetrieb / Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften				
Betriebswirtschaftslehre 1		5		
Schlüsselqualifikation				
Soft skills (integriert in konstr. Gestaltung, Planung, Werkstoffe)				
Mentoring		1		
FACHSTUDIUM				
Fachspezifische Grundlagen				
Bauphysik 1		5		
Allgemeines Bauwesen / Grundlagen				
Geotechnik 2		5		
Bauinformatik		6		
Wasser und Umwelt				
Abfallwirtschaft 1 / Chemie		6		
Siedlungswasserwirtschaft 1 / Chemie		4		
Wasserbau 1		4		
Verkehr und Stadt				
Städtebau 1 / Verkehrswesen 1		8		
Konstruktiver Verkehrswegebau 1		5		
Konstruktiver Ingenieurbau				
Betonbau 1		6		
Stahlbau 1 / Holzbau 1		6		
Baubetrieb / Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften				
Baubetrieb 1		5		
Wahlpflichtmodule				
WPM1		6		
WPM2		6		
WPM3		6		
Bachelor-Arbeit / Projekt				
Thema:		12		
Studiendauer: Semester				
Summe der Kreditpunkte:	180	Credits		
Gesamtnote:				
ECTS-Grade:				

Anlage 4 Zeugnis Master-Studiengang

Module	Grade Points	Credits	Credit Points	ECTS-Grade
	GP	CR	CP	ECTS
Vertiefungsrichtung:				
Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung				
1.		6		
2.		6		
3.		6		
4.		6		
5.		6		
6.		6		
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung				
1.		6		
2.		6		
3.		6		
4.		6		
Pflichtmodul				
1.		6		
Wahlmodule				
1.		6		
2.		6		
3.		6		
4.		6		
STUDIENABSCHLUSS				
Abschlussprojekt mit Bericht:				
Thema:		12		
Master-Thesis				
Thema:		18		
Studiendauer:		Semester		
Summe der Kreditpunkte:	90	Credits		
Gesamtnote:				
ECTS-Grade:				